

Anordnung
über die Stellung und die Aufgaben der Zentral-
station der Jungen Techniker.

Vom 15. Oktober 1955

§ 1

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung
F. L a n g e
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
der Zentralstation der Jungen Techniker

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für die Zentralstation der Jungen Techniker im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die Zentralstation der Jungen Techniker untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Techniker ist das Zentrum für die technische Propaganda unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstation der Jungen Techniker hat folgende Aufgaben:

- a) Sie leitet die Stationen der Jungen Techniker, die technischen Sektoren der Pionierhäuser und die Arbeits- und Interessengemeinschaften der Jungen Techniker in den Schulen pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.

b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der technischen Massenarbeit unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der Wettbewerbe und Meisterschaften der Jungen Techniker und dem Aufbau von technischen und polytechnischen Ausstellungen.

c) Sie veranstaltet Treffen mit Wissenschaftlern, Helden der Arbeit, Aktivisten und Neuerern der Produktion.

d) Sie veranstaltet Aussprachen mit Leitern von Stationen der Jungen Techniker und technischen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke des Erfahrungsaustausches.

e) Sie hilft den Stationen der Jungen Techniker, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl populärwissenschaftlicher Literatur über Fragen der Technik und vermittelt ihnen die Erfahrungen und Ergebnisse der Arbeit der fortgeschrittenen Wissenschaft.

§ 3

Gliederung

Die Zentralstation der Jungen Techniker gliedert sich wie folgt:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Technik,
4. Verwaltung.

§ 4

Leitung

(1) Die Zentralstation wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

(3) Der Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung der Zentralstation.

(4) Der Direktor bestimmt einen der Abteilungsleiter als seinen Stellvertreter.

§ 5

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung der Zentralstation im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstation. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit der Leitung der Zentralstation zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter der Zentralstation sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.